

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW

Abschluss der Verwaltungsvereinbarung zwischen Landesbetrieb Straßen NRW und Stadt Bornheim zum Ausbau der Kreuzung L118/Raiffeisenstraße

Beschluss

Die Unterzeichner beschließen gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW im Wege der Dringlichkeit die Verwaltungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßen NRW über den Umbau der Kreuzung Raiffeisenstraße/Herseler Straße (L118) im Zuge der Realisierung des Plangebiets Ro 22 in Bornheim-Roisdorf.

Sachverhalt

Zur Erschließung des Plangebiets Ro 22 soll die Kreuzung Herseler Straße (L118) / Raiffeisenstraße ausgebaut und mit einer Lichtsignalanlage ausgestattet werden. Im Vorfeld war vereinbart worden, dass sich Stadt und Investor die Kosten hierfür aufteilen, da sowohl die Planstraße zum Baugebiet, als auch die vorhandene Raiffeisenstraße mit einer Lichtsignalanlage ausgestattet werden. Der Investor übernimmt laut Vertrag die Baukosten in Höhe von ca. 230.000 Euro.

In dem Entwurf der Verwaltungsvereinbarung hatte der Landesbetrieb Straßen NRW die Zahlung eines Ablösebetrags für anfallende Unterhaltskosten der Lichtsignalanlage in Höhe von 159.900 € von Seiten der Stadt Bornheim vorgesehen. Die Summe basierte auf einer angenommenen Laufzeit der Lichtsignalanlage von bis zu 30 Jahren. Eine anteilige Rückzahlung des Betrags im Falle einer Abstufung der L 118 innerhalb der Laufzeit war nicht vorgesehen.

Aus diesem Grund hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 25.06.2020 beschlossen, die Verwaltungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßen NRW erst zu beschließen, sobald eine Einigung mit dem Landesbetrieb über eine anteilige Rückzahlung der Unterhaltskosten im Falle einer Abstufung der L118 erfolgt ist (s. Vorlage 339/2020-7). In der gleichen Sitzung hat der Rat den Bebauungsplan Ro 22 als Satzung beschlossen.

Die Verwaltung hat nun mit dem Landesbetrieb ausgehandelt, dass die Lichtsignalanlage bei der Stadt Bornheim verbleibt, welche somit für die Unterhaltskosten aufkommt. Ein Ablösebetrag gegenüber dem Landesbetrieb Straßen NRW ist somit nicht mehr zu zahlen. Die Verwaltungsvereinbarung wurde entsprechend angepasst.

Begründung der Dringlichkeit

Die Erschließungsarbeiten im Baugebiet Ro 22 sind bereits im vollen Gange. Da die Kanalbauarbeiten im Baugebiet bereits abgeschlossen sind und die Versorgungsleitungen nun verlegt werden, laufen die Arbeiten auf. Im Sinne eines zügigen und reibungslosen Ablaufs, muss die Verwaltungsvereinbarung möglichst bald unterzeichnet werden, da der Landesbetrieb Straßen NRW ohne eine unterzeichnete

Verwaltungsvereinbarung keine Freigabe zum Ausbau der Kreuzung erteilen kann. Ein Beschluss Mitte Dezember vom Rat mit Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss würde zu großen Verzögerungen im Bauprozess führen.

Die Dringlichkeitsentscheidung wird dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung wird im Rahmen einer Mitteilung in der nächsten Sitzung informiert.

Finanzierung

Die jährlichen Unterhaltskosten sind z.Z. noch nicht zu beziffern. Es kann sich jedoch an der Unterhaltung vergleichbarer Lichtsignalanlagen im Stadtgebiet orientiert werden.

Anlage zum Sachverhalt

Verwaltungsvereinbarung



(Christoph Becker)
Bürgermeister



Mitglied des Rates